

- 2 -

**Vereinigung
Österreichischer Staatsanwälte
Präsident Dr. Wolfgang Swoboda**

p.A. Staatsanwaltschaft Eisenstadt, 7001 Eisenstadt, Wiener Str. 9
Tel: 02682/701/222
Fax: 02682/701/453
e-mail: wolfgang.sowboda@justiz.gv.at

Eisenstadt, am 18.8.2004

An den
Österreichkonvent
Ausschuss 9
z.Hd. des Vorsitzenden
Univ.Prof.Dr.Herbert HALLER

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor!

Vorab darf ich unserem Dank Ausdruck verleihen, dass sie bei Mandatsergänzung des Ausschusses 9 "*Leistungsanreize und Leistungskontrolle für Richterinnen und Richter*" auch an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gedacht haben.

In konsequenter Fortführung des im Ausschuss 9 im Modell vorgeschlagenen Artikel 90 Absatz 3 BVG trifft dieses Thema natürlich beide Berufsstände in der Justiz gleichermaßen.

I.) Leistungsanreize

1.) Monetäre Aspekte:

Klassische Leistungsanreize, wie Prämiensysteme für erfolgreich erledigte Arbeit sind unseres Erachtens im Berufstand der Staatsanwälte und wohl auch Richter nur mit großer Vorsicht implementierbar, weil in solchen Systemen immer eine Rückkoppelung auf das Sachergebnis möglich scheint und zumindest dem Anschein nach ausschließlich sachlich motiviertes Handeln in Zweifel gezogen werden kann. Außerdem kann eine wirtschaftliche

Abhängigkeit zum Prämiengeber entstehen, oder zumindest der Eindruck einer solchen, die mit dem Bild unserer Berufsstände schwer vereinbar scheint. Die kritische Frage ist, wer über die Auszahlung von leistungsbezogenen Prämien entscheidet. Besonders im Falle einer Entscheidungshoheit des Bundesministers für Justiz ließe sich der Eindruck nicht vermeiden, dass angepasste und politisch gewünschte Richter und Staatsanwälte bevorzugt werden würden. Die bekannte Diskussion rund um die Ernennungshoheit des Bundesministers für Justiz für Richter und Staatsanwälte hätte weitere Nahrung.

Nichts desto trotz scheint die Honorierung von ausgewiesenen Sonderleistungen, etwa Aufarbeitung von Rückständen in länger vakanten Abteilungen, jedenfalls sinnvoll.

2.) Auf den ersten Blick scheint das Gehalt eines Richters/Staatsanwaltes keine Frage für die Verfassung, indirekt ergeben sich aber folgende verfassungsrechtlich relevante Fragen:

Das Richter Gehalt ist im RDG geregelt und wird - als augenscheinlicher Ausdruck der Trennung der dritten Staatsgewalt - gesondert von den Gehältern im öffentlichen Dienst in der Verwaltung im Parlament beschlossen. Entsprechend sollte das Staatsanwaltsgehalt in einem eigenen Dienstrecht der Staatsanwälte ausgewiesen werden.

Zu überlegen ist, ob Richter und Staatsanwaltsgehalt im Verhältnis zu diesen Berufsgruppen im Ausland, insbesondere EU-Ausland, und zu anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst stimmig ist.

Hier könnte eine Klausel in die Verfassung Eingang finden, dass **Richtern** und **Staatsanwälten** verfassungsmäßig eine Entlohnung zusteht, die sie auch **wirtschaftlich** einigermaßen **unabhängig und nicht beeinflussbar** macht.

3.) Dienst- /Organisationsrechtliche Aspekte:

In Ausformung insbesondere des Artikel 87 Abs 1 BVG sichert das RDG die individuelle Unabhängigkeit des Richters. Nach der Vorgabe des entworfenen Artikel 90 Absatz 3 zweiter Satz, soll sichergestellt werden, dass - ohne eine individuelle Unabhängigkeit des Staatsanwaltes zu stipulieren und dem externen Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz zwingend die Basis zu entziehen - die Staatsanwälte in ihrer dienst- und organisationsrechtlichen Stellung wie die Richter abgesichert werden.

Konsequent wären zu diesem Themenkomplex in den **Artikeln 86** und **88 BVG** mit den Richtern auch die **Staatsanwälte** anzuführen.

Textlich ergäbe sich folgendes:

Im Artikel 86 Abs 1 erster Halbsatz und im Artikel 88 Abs 1 zweiter Halbsatz wären jeweils nach dem Ausdruck "**die Richter**" die Worte "**und Staatsanwälte**", im Artikel 86 Abs 1 letzter Halbsatz und Artikel 88 Abs 1 erster Halbsatz nach der Erwähnung der "**Gerichtsverfassung**" die Wendung "**und dem Bundesgesetz nach Artikel 90 Abs 3 letzter Satz**" einzufügen.

4.) Diese dienst- und organisationsrechtlichen Aspekte stellen unmittelbare Leistungsanreize dar, weil hier direkt die Frage des Selbstverständnisses bzw. des

Berufsbildes angesprochen wird. Das Vertrauen, das die politischen Entscheidungsträger in die Qualität des Justizorganes Staatsanwalt setzen - vgl. hier wieder den Vortrag der StPO-Vorverfahrensreform im Ministerrat "... die Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Vorverfahrens..." bedingt eine Entsprechung in der dienstrechtlichen Stellung. Mit Diversion und StPO-Reform soll der historische Staatsanwalt aus seiner Rolle als Selektierer, Antragsteller und Beurteiler entlassen werden und zum selbstbewußt operativ tätigen Staatsanwalt mutieren. Dieses - in der Diskussion im Justizunterausschuss zur StPO-Reform - immer wieder eingeforderte S e l b s t vertrauen braucht als Basis das F r e m d vertrauen der beiden anderen Staatsgewalten in die Qualität des Staatsanwaltes als Justizorgan.

III.) Leistungskontrolle:

1.) Interne fachliche Kontrolle scheint durch Revision (vier Augen Prinzip durch Behördenleiter oder Gruppenleiter) und Berichtswesen an die Oberstaatsanwaltschaft und Bundesministerium für Justiz hinreichend gewährleistet.

Externe Kontrolle durch Subsidiarantragsrecht und Anträge auf Einstellung und Fortführung des Verfahrens im Rahmen der StPO-neu bilden eine hinreichende Ergänzung. Weitere Kontrollinstrumente würden die Qualität der Arbeit kaum steigern, jedenfalls die Effizienz aber beeinträchtigen.

2.) Disziplinarrecht:

Dienst-, Weisungs-, Ernennungs- und Disziplinarhoheit liegt beim Justizorgan Staatsanwalt konzentriert in den politischen Händen des jeweiligen Bundesministers für Justiz. Ein eigenständiges Disziplinarrecht, das diese Disziplinarhoheit aus der zweiten Staatsgewalt herauslöst, ist für die Sicherung der Qualität des Staatsanwaltes als Justizorgan unabdingbar. In diesem Zusammenhang darf - zum wiederholten Male - festgehalten werden, dass die Landesvertretung ein eigenständiges Disziplinarrecht ausgearbeitet und dem Bundesministerium für Justiz übermittelt hat, eine Entscheidung hierüber aber ausständig ist.

Mit freundlichen Grüßen